



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

14) Feuer- Verordnung. 1803

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Nr. 14.

Feuer-Verordnung. 1803.

Da dem Namens sämtlicher Gemeinden hiesigen Fürstenthums eingereichten Gesuch: ihnen die Erlaubniß zu ertheilen, von Mitternacht 12 Uhr an, bei Licht Dreschen und Futterschneiden zu dürfen; aus bewegenden und auf das selbst eigene Wohl der Landesunterthanen abzweckenden Gründen nicht willfahret werden kann; dagegen aber, so wie es bey dem Dreschen geschehen, auch bey dem Futterschneiden, vorerst und bis auf weitere Verordnung erlaubt wird, damit des Morgens früh 3 Uhr den Anfang zu machen; so wird dies zu jedermanns Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß bey 5 Thaler vom Hausherrn zu bezahlender Strafe — wovon die Hälfte dem Denuncianten zukömmt — das zum Futterschneiden bestimmte Stroh Tags vorher abzuwerfen, und das Futter nur auf den Tennen, nicht aber auf den Bodens, und zwar nur bey verschlossener Laterne, und ohne daß bei der Arbeit geraucht werde, zu schneiden ist.

Die Polizey-Behörden, das Militair, die Bögte, Schützenmeister, Orts-Vorsteher und Feuerherren haben darauf zu sehen, daß diese Vorschrift auf das genaueste befolgt werde, und es haben besonders die Polizey-Behörden, Bögte, Schützenmeister und Feuerherren, bey eigener Dafürhaftung, dafür zu sorgen, daß in jedem Hause eine wohl verwahrte Laterne sey, und auf jeder Tenne ein Behälter angebracht werde, wohin zur Vermeidung der Feuersgefahr die Laterne zu setzen ist.

Höxter, den 10ten Octobr. 1803.

Fürstlich Dranien-Nassau-Corveyische Regierung.

v. Porbeck.

Nr. 15.

Regierungs-Ausschreiben. Feuerordnung betreffend.
1804.

Da man sich zur Verminderung der Feuers-Gefahr veranlaßt sieht, das in Ansehung des Taback-Rauchens auf den Straßen unterm 30ten August vorigen Jahrs erlassene Verbot näher zu bestimmen, und dem gemäß folgendes festzusetzen:

- 1) Das Tabackrauchen, auf den Straßen, ohne daß die Pfeife mit einem Deckel versehen wäre, wird bei 18 gr. Strafe,
- 2) das Rauchen in den Häusern ohne solchen Deckel, bei 1 Rthlr. Strafe, und